



SATZUNG

des

Turnvereins 1888 Ruppichteroth e. V.

Neufassung vom 02.11.2024

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1888 Ruppichterath e. V.“ (TV 1888 Ruppichterath e. V.). Unter diesem Namen ist er im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg (VR – Nr. 248) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruppichterath.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, ehrenamtliche Tätigkeit und Verbandszugehörigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Turnens und des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Breiten- und Leistungssport, durch Förderung der Jugend sowie durch Pflege der Gesundheit, Freundschaft und Geselligkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterhonoraren und dergleichen ist jedoch zulässig.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e. V., des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der jeweiligen Fachverbände der einzelnen Fachabteilungen des Vereins sowie Mitglied in deren Dachorganisationen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verfolgung der Vereinszwecke mitzuwirken.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; lehnt er einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 4 – Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an einer der vom Verein betriebenen Sportarten beteiligen oder sich aktiv an der Vereinsführung (Vorstand, Abteilungsleiterbeirat oder Ältestenrat) betätigen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht (mehr) an einer der vom Verein betriebenen Sportarten beteiligen und sich nicht (mehr) in der Vereinsführung betätigen, aber den Verein durch regelmäßige Zuwendungen (insbesondere Mitgliedsbeiträge) unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder und Persönlichkeiten, die nicht dem Verein angehören, werden, welche sich jeweils besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind vom Vorstand und vom Ältestenrat mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ ihrer satzungsgemäßen Mitglieder zu ernennen. Unabhängig davon erfolgt Kraft Satzung die Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern, die an ihrem 70. Geburtstag oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören und im TV 1888 Ruppichteroth e. V. im Vorstand gemäß § 12 Abs. 2 oder als Leitung einer Fachabteilung gemäß § 8 dieser Satzung tätig waren oder sind; eine besondere Beschlussfassung durch Vorstand und Ältestenrat ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Ehrenmitglieder, die sich als Vereinsvorsitzende um den Verein verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrengliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von einer Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse eines Vereinsorgans oder gegen Vereinsinteressen verstoßen oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag gelegt hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschussbeschlusses beim Ältestenrat schriftlich eingelegt werden. Der Ältestenrat trifft sodann durch Beschluss eine endgültige Entscheidung, die dem Mitglied ebenfalls mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben ist.
- (5) Mitglieder der Organe des Vereins können nur von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein; eventuell noch im Besitz oder Gewahrsam des ehemaligen Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats der Aufnahme in den Verein. Die Zahlung der Beiträge ist nur mittels Lastschrift einzug möglich.
- (2) In einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist – über deren Änderung nur in der Hauptversammlung entschieden werden kann – ist Folgendes festzulegen:
- a) die Höhe des Beitrags mit Angabe des Monatsbeitrags,
 - b) die Altersgruppen und Familiengruppen,
 - c) die Zahlungsmodalitäten,
 - d) Sonderbeiträge und/oder Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge,
 - e) Befreiungen und Aussetzungen von Beiträgen (außer die lt. Absatz (3)).
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Sonderbeiträge, Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge müssen die Zusatzkosten, die Grund für die Erhebung solcher Beiträge sind, decken. Abteilungsbeiträge sind mit dem Vereinsbeitrag einzuziehen und der Fachabteilung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 – entfällt

§ 8 – Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein ist in Fachabteilungen gegliedert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sind diese in der Reihenfolge ihrer Gründung:
- a) die Abteilung Turnen,
 - b) die Abteilung Badminton,
 - c) die Abteilung Leichtathletik,
 - d) die Abteilung Schwimmen,
 - e) die Abteilung Tennis,
 - f) die Abteilung Volleyball,
 - g) die Abteilung Gesundheitssport,
 - h) die Abteilung Tanz.
- (2) Die Einrichtung weiterer Fachabteilungen ist möglich; sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Schließung einer Fachabteilung.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Abteilungsbeirat,
- d) der Ältestenrat.

§ 10 – Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, spätestens vor Ablauf der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Ruppichteroth und durch Aushang am Schwarzen Brett der Mehrzweckhalle in Ruppichteroth, Dr.-Herzfeld-Straße, sowie durch Information der Abteilungsleiter mit Angabe von Ort, Termin, Uhrzeit und Tagesordnung.
- (3) Gegenstand der Tagesordnung sind vor allem die Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung nach dieser Satzung ausdrücklich und ausschließlich zuständig ist; darüber hinaus können auch noch andere Vereinsangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung beinhaltet in der Regel folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstands und eventuelle Jahresberichte der Abteilungsleiter des Abteilungsbeirats,
 - b) Jahresbericht des Kassenwirts (einschließlich Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres),
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter des Abteilungsbeirats (alle zwei Jahre),
 - g) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
 - h) Wahl des Fahnenträgers (alle zwei Jahre),
 - i) Wahl des Ältestenrats (alle fünf Jahre),
 - j) Anträge der Mitglieder des Vereins,
 - k) Verschiedenes.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann bis spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung (Datum des Poststempels ist entscheidend) bei der Geschäftsführung des Vereins schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein fristgemäß gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird; er muss ihn auf die Tagesordnung setzen, wenn ihn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet haben.
- (5) In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (6) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

- (7) Vor Eintritt in die Beratung sind die ordnungsgemäße Einladung, die Tagesordnung und die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins festzulegen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht), es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung durch einfaches Handzeichen; die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung einzeln und ohne vorherige Absprache in geheimer Abstimmung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Ergebnisse der Hauptversammlung, insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis von Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 11 – Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Monaten tun, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.
- (3) Die Einladung aller Mitglieder hat schriftlich und/oder per Email zu erfolgen.

§ 12 – Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins nach der Hauptversammlung. Er führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem, maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwartund
 - e) bis zu vier Beisitzern.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden soll im Innenverhältnis gelten, dass der gesetzliche Vertreter ein stellvertretender Vorsitzender mit einem anderen stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart ist; die Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet) gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und ohne vorherige Aussprache in geheimer Abstimmung wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der

Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

Entsprechendes gilt für zwei Kassenprüfer und einen Fahnenträger, jedoch mit der Maßgabe, dass diese von der Hauptversammlung in offener Abstimmung durch einfaches Handzeichen gewählt werden; die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse einmal jährlich und erstatten in der Hauptversammlung Bericht.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund und nur von der Hauptversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand berät und fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in dringenden Fällen fernmündlich oder per Email einberufen und geleitet werden.

In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die gleichzeitige Bekanntgabe einer Tagesordnung stellt die Regel dar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht). Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung, insbesondere über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von dem Sitzungsleiter bestimmt.

§ 13 – Abteilungsleiterbeirat

- (1) Jede Fachabteilung des Vereins wählt in einer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter für die Dauer von zwei Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet), wobei sich die Amtsperiode mit der des Vorstandes decken soll; er bleibt bis zur Neuwahl des Abteilungsleiters im Amt. Die Abteilungsleiter sind jeweils von der Hauptversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Abteilungsleiter der einzelnen Fachabteilungen bilden in ihrer Gesamtheit den Abteilungsleiterbeirat; sie können Abteilungsleiterbeiratssitzungen durchführen und aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Der Abteilungsleiterbeirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere in sportlichen Belangen, zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zweck nimmt er – soweit erforderlich – auch an (erweiterten) Vorstandssitzungen beratend teil. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14 – Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren (vom Tage der Wahl an gerechnet) gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Ältestenrates im Amt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Abteilungsleiterbeirat angehören dürfen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, das mindestens 25 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehört.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt insbesondere die Mitberatung in Vermögensangelegenheiten, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Mitwirkung in Mitgliedschaftsangelegenheiten nach § 3 Abs. 3 sowie die Mitwirkung in Vereinsausschlussverfahren nach § 5 Abs. 4.
- (3) Der Ältestenrat berät und fasst seine Beschlüsse in Ältestenratssitzungen. Er nimmt – soweit erforderlich – auch an (erweiterten) Vorstandssitzungen beratend teil. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Ältestenrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 15 – Vereinsvermögen

Von dem zum 31.12.1968 festgestellten Vereinsvermögen von DM 60.000,00 / € 30.678,00 (wesentlicher Teil aus dem Verkauf der Turnhalle an der Grundschule Ruppichterorth) sind mindestens 80 % (€ 24.543,00) gewinnbringend sicher anzulegen. Die anfallenden Erträge stehen zur Verwendung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung.

§ 16 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Hauptversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Ruppichterorth zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) § 17 Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Hauptversammlung hat am **25. Oktober 2024** die Neufassung der Satzung anstelle der bisherigen Satzung beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg in Kraft.

Ruppichterorth, den 25. Oktober 2024

(Uwe Thomas)

Vorsitzender

(Peter Grönwoldt)

stellvertretender Vorsitzender

(Karina Kárkalis)

Geschäftsführerin

(Markus Lehmann)

Kassenwart
